

Redaktionsrichtlinien für das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn

1. Präambel:

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und zur sonstigen Information der Bevölkerung gibt die Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn ein Amts- und Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn und der Mitgliedsgemeinden Dammbach – Heimbuchenthal – Mespelbrunn“.

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn gliedert sich in folgende Teile:

1. Amtlicher und nichtamtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn
 2. Amtlicher und nichtamtlicher Teil der Gemeinde Dammbach
 3. Amtlicher und nichtamtlicher Teil der Gemeinde Heimbuchenthal
 4. Amtlicher und nichtamtlicher Teil der Gemeinde Mespelbrunn
 5. Anzeigenteil
-
2. In das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn und der Mitgliedsgemeinden Dammbach – Heimbuchenthal – Mespelbrunn (jeweils amtlicher und nichtamtlicher Teil) werden aufgenommen:
 - a) amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn und der Gemeinden Dammbach, Heimbuchenthal und Mespelbrunn sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
 - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Verwaltung
 - c) Veranstaltungshinweise
 - d) Berichte und sonstige Nachrichten der Kirchen, Schulen und örtliche Verein
 - e) Nachrichten bzw. Informationen von politischen Parteien, Gruppierungen und Interessengemeinschaften. Diese Texte dürfen jedoch keine politischen Wertungen und Stellungnahmen enthalten.
 - f) Ausschreibungen der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn und der Gemeinden Dammbach, Heimbuchenthal und Mespelbrunn (vorwiegend in Anzeigenform)
 - e) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen politischer Art einzelner Personen oder Interessengemeinschaften/Gruppen/Parteien erfolgt nicht.
-
3. Kürzung und Zurückstellung von Veröffentlichungen
Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die eingereichten Berichte ggf. zu kürzen und, sofern kein aktueller Bezug vorhanden ist, erst in einer späteren Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes zu veröffentlichen. Der jeweilige Einreicher der Berichte ist von einer etwaigen Kürzung in Kenntnis zu setzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und anderer öffentlicher Behörden und Stellen haben auf jeden Fall Vorrang vor privaten Berichten. Der Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, wenn der übliche Umfang des Textteils dies zulässt.
-
4. Anzeigenteil (Werbeanzeigen, Privatanzeigen)
Öffentliche, gewerbliche und private Anzeigen können gegen Entgelt veröffentlicht werden. Wahlwerbung, politische Veröffentlichungen und Leserbriefe sind nur als kostenpflichtige Anzeigen im Anzeigenteil oder als Beilage möglich. Zur Entgegennahme von Anzeigen jeglicher

Art ist der mit der Verlegung des Amts- und Mitteilungsblattes, beauftragte Verlag oder Druckerei, berechtigt, aber nicht verpflichtet.

5. Gemeinsame Vorschriften (für die amtlichen und nichtamtlichen Teile sowie für den Anzeigenteil)
 - a) Veröffentlichungen dürfen nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen, gegen die guten Sitten oder die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn bzw. der Mitgliedsgemeinden Dammbach, Heimbuchenthal und Mespelbrunn verstoßen. Sie dürfen auch keinen, den Gemeindefrieden störenden Charakter besitzen.
 - b) Sämtliche Veröffentlichungen sind bis zum jeweiligen Redaktionsschluss bei der entsprechenden Druckerei bzw. Verlag einzureichen. Es können nur Berichte veröffentlicht werden, welche einen verantwortlichen Entwurfsverfasser erkennen lassen.
 - c) Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinschaftsvorsitzende oder sein Stellvertreter für den amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn. Das Gleiche gilt bei Zweifelsfällen in den amtlichen bzw. nichtamtlichen Teilen der Mitgliedsgemeinden Dammbach, Heimbuchenthal und Mespelbrunn. Hier trifft die Einzelfallentscheidung bei Bedarf der jeweilige 1. Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter.
 - d) Veröffentlichungen Dritter werden in das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn nur aufgenommen, wenn sie einen örtlichen Bezug besitzen.

6. Inkrafttreten
Die Redaktionsrichtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Richtlinien wurden am 27.07.2017 durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn beschlossen.

Heimbuchenthal, den 03.08.2017

Erich Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender